

zugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juli 1884 (Regierungs-Blatt Seite 120) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Juli 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.

[70] VI. Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 14. dieses Monats, die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe betreffend, nebst Anlagen hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten bringt und die Unternehmer solcher Betriebe im Großherzogthum auf die hiernach spätestens bis zum 1. September d. J. einschließlicly von ihnen zu bewirkende Anmeldung ihrer Betriebe aufmerksam macht, wird zugleich hinzugefügt, daß die Anmeldungen nach Maßgabe der Ministerial-Berordnung vom 15. Juni 1886 Absatz 4 (Regierungs-Blatt Seite 200) bei den Großherzoglichen Bezirksdirektoren zu erfolgen haben und unter Beachtung der unten folgenden „Anleitung“ nach dem am Schlusse der letzteren abgedruckten Formular einzurichten sind.

Weimar, den 26. Juli 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter